## BERICHTIGUNGEN

**Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1933/91 der Kommisson vom 2. Juli 1991 über den Verkauf von zur Ausfuhr in die Sowjetunion bestimmtem Rindfleisch aus Interventionsbeständen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1512/91**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 174 vom 3. Juli 1991)*

Seite 14, in Artikel 5, die Ziffer „94". und die Fußnote (94) werden ersetzt durch „95".

---

**Berichtigung der Richtlinie 91/263/EWG des Rates vom 29. April 1991 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Telekommunikationsendeinrichtungen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 128 vom 23. Mai 1991)*

Seite 2, fünfzehnter Erwägungsgrund, zweiter Satz:

*anstatt:* „Solche Lösungen sind daher verbindlich."

*muß es heißen:* „Solche Lösungen werden deshalb einen verbindlichen Charakter haben."

Seite 3, Artikel 3 Absatz 1, vorletzte Zeile:

*anstatt:* „... zweckgerechter Benutzung...",

*muß es heißen:* „... bestimmungsgemäßer Benutzung...".

Seite 14, Anhang IV, Nummer 3.2, Absatz 3; der zweite Gedankenstrich muß wie folgt lauten:

„— technische Spezifikationen, einschließlich der harmonisierten Normen, der technischen Vorschriften sowie der relevanten Testspezifikationen, die angewendet werden, und — wenn die in Artikel 6 Absatz 1 genannten Normen nicht vollständig angewendet werden — die Mittel, mit denen sichergestellt werden soll, daß die einschlägigen grundlegenden Anforderungen der Richtlinie, die für die Produkte gelten, erfüllt werden;"

---